

Datum des Inkrafttretens:	18. September 2020
Die letzte Änderung:	1. März 2023
Genehmigt:	Remon L. Vos, FRICS, geschäftsführender Direktor (CEO) 17. September 2020



# Gruppenrichtlinie zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung

## Einleitung

Diese Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung soll helfen, die Rechtsvorschriften in Bezug auf Bestechung und Korruption zu verstehen, und legt auch dar, was in der Praxis als Korruption oder Bestechung angesehen werden kann - daher legt diese Richtlinie unter anderem die Regeln für Geschenke und Bewirtung innerhalb der CTP-Gruppe (wie unten definiert) fest. Diese Regeln gelten nicht nur für Geschenke und Bewirtungen im Zusammenhang mit Kunden oder potenziellen Kunden, sondern auch für andere Dritte, die mit der CTP-Gruppe in Verbindung stehen, wie Geschäftspartner, Behörden und andere.

Diese Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung gilt für alle Unternehmen, die zur CTP-Gruppe ("CTP-Gruppe") gehören, und für jeden Einzelnen in der CTP-Gruppe:

die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs bzw. die vertretungsbefugten Organe („Geschäftsführung“); und

Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Zeitarbeitskräfte und Personen, die als Auftragnehmer Dienstleistungen für die CTP-Gruppe erbringen ("CTP-Mitarbeiter"),

unabhängig von ihren Aufgaben, ihrer Position innerhalb der CTP-Struktur oder dem Land, in dem sie tätig sind.

Jede Bezugnahme auf die CTP-Gruppe in dieser Richtlinie schließt jedes Unternehmen der CTP-Gruppe ein.

Alle CTP-Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften jedes Jahr zu bestätigen und an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

Diese Richtlinie gilt sowohl für die Gewährung als auch für die Annahme von Geschenken oder Bewirtungen. Sie gilt nicht nur für Geschenke und Bewirtungen im Zusammenhang mit Kunden oder potenziellen Kunden, sondern auch für andere Dritte, die mit der CTP-Gruppe in Verbindung stehen, wie Geschäftspartner, Amtsträger usw.

Diese Richtlinie kann nicht rückwirkend vor dem Datum ihres Inkrafttretens angewendet werden.

Diese Richtlinie steht im Büro der Compliance-Abteilung zur Verfügung.

Diese Richtlinie ist im Einklang mit dem Anhang 1 dieser Richtlinie, der für das betreffende Unternehmen der CTP-Gruppe gilt, und dem Verhaltenskodex der CTP-Gruppe, der auf der Website der CTP-Gruppe zur Verfügung steht, auszulegen.

Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Regeln haben, wenden Sie sich bitte an den Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe (CTP Group AML & Compliance Officer) unter [compliance@ctp.eu](mailto:compliance@ctp.eu).

Jeder CTP-Mitarbeiter und jedes Mitglied der Geschäftsführung nimmt zur Kenntnis und versteht, dass die Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Regeln ein ernsthaftes rechtliches, finanzielles, geschäftliches und rufschädigendes Risiko für den Einzelnen und/oder die CTP-Gruppe als Ganzes darstellen kann. Die mit Bestechung und Korruption verbundenen rechtlichen Risiken werden durch die in den einzelnen Rechtsordnungen geltenden Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch die in dem entsprechenden Teil von Anhang 1 dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsvorschriften.

## BEISPIELE FÜR RISIKEN

Wenn eine Einzelperson oder ein Unternehmen der CTP-Gruppe gegen die in dieser Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung festgelegten Regeln verstößt oder diese umgeht, setzt sie sich im Allgemeinen dem Risiko aus, bestimmte Straftaten zu begehen. Dazu gehören unter anderem die folgenden Punkte:



### EINZELPERSON

#### Annahme einer Bestechungsleistung

eine Person nimmt eine Bestechungsleistung im Zusammenhang mit ihrer eigenen oder fremden unternehmerischen Tätigkeit an oder lässt sich eine Bestechungsleistung versprechen.



### UNTERNEHMEN DER CTP-GRUPPE

#### Bestechung

eine Person gewährt, bietet an oder verspricht eine Bestechungsleistung an oder für eine andere Person im Zusammenhang mit ihrer eigenen oder fremden unternehmerischen Tätigkeit.

## 1. Grundsätze

- 1.1 Die CTP-Gruppe toleriert keinerlei Formen von Korruption und/oder Bestechung und verlangt daher von allen CTP-Mitarbeitern die Einhaltung dieser Richtlinie.
- 1.2 Im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit hält sich die CTP-Gruppe an die geltenden Gesetze und moralischen Verhaltensnormen, handelt gerecht und ethisch und erwartet, dass alle CTP-Mitarbeiter dies ebenfalls tun.
- 1.3 Eine typische Form der Korruption ist die **Bestechung**. Es gibt verschiedene Straftaten, die je nach Besonderheiten des Einzelfalls als Korruption angesehen werden können (eine zur Orientierung dienende Liste der potenziell relevanten Straftaten ist in Anhang 1 dieser Richtlinie enthalten).
- 1.4 Als **Bestechungsleistung** kann ein ungerechtfertigter Vorteil angesehen werden, der in einer unmittelbaren finanziellen Bereicherung oder einem

anderen Vorteil besteht, der der bestochenen Person oder mit ihrer Zustimmung einer anderen Person gewährt wird oder gewährt werden soll und auf den sie keinen Anspruch hat. Zu den Bestechungsleistungen gehören unter anderem Barzahlungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Wertgegenstände (unabhängig von ihrem finanziellen Wert) oder Anreize jeglicher Art (siehe die Definition der Bestechung in der jeweiligen Rechtsordnung im entsprechenden Anhang 1 dieser Richtlinie).

#### BEISPIELE FÜR BESTECHUNGSLEISTUNGEN



Vermittlung einer wertvollen Spende zur Erlangung eines öffentlichen Auftrags durch einen Berater.

Anstellung des Sohnes eines Amtsträgers, um die Vergabe eines Mandats zugunsten der CTP-Gruppe zu beeinflussen.

- 1.5 Der CTP-Gruppe, den CTP-Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, Bestechungsleistungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, Bestechungsleistungen anzunehmen oder sich versprechen lassen oder Dritte oder Kunden zu veranlassen oder ihnen gestatten, in ihrem Namen Bestechungsleistungen zu gewähren oder anzunehmen.
- 1.6 Der CTP-Gruppe, den CTP-Mitarbeitern und der Geschäftsführung ist es untersagt, die mit ihnen verbundenen Personen zu veranlassen oder ihnen zu gestatten, im Rahmen ihrer Tätigkeit oder Position für die CTP-Gruppe Bestechungsleistungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder Bestechungsleistungen anzunehmen.
- 1.7 Gegen jede Person, bei der festgestellt wurde, dass sie sich an Bestechung oder Korruptionshandlungen beteiligt, werden disziplinarische Maßnahmen der CTP-Gruppe eingeleitet.
- 1.8 Die CTP-Gruppe stellt ebenfalls sicher, dass kein CTP-Mitarbeiter nachteilige Konsequenzen erleidet, weil er sich weigert, sich an einer Handlung zu beteiligen, die gegen die Richtlinie der CTP-Gruppe zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung, den Verhaltenskodex der CTP-Gruppe oder eine geltende Rechtsvorschrift verstößt, oder weil er sich weigert, sich an Korruptionshandlungen zu beteiligen.
- 1.9 Die Gewährung und Annahme von Geschenken oder die Gewährung von Bewirtung kann für gute Beziehungen wichtig sein. Gute Beziehungen tragen zur Geschäftsentwicklung bei, aber in bestimmten Situationen kann die Annahme oder Gewährung von Geschenken oder Bewirtung die CTP-Gruppe dem Vorwurf der Voreingenommenheit, unlauterer Geschäftspraktiken oder sogar der Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften aussetzen. Daher legt diese Richtlinie akzeptable Standards und Verfahren innerhalb der CTP-Gruppe fest.

---

## 2. Melde- und Konsultationskanäle

- 2.1 Die CTP-Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bekannten oder vermuteten Vorfälle von Bestechung oder Korruption (d. h. bspw. wenn ein CTP-Mitarbeiter aufgefordert wird, eine Bestechungsleistung zu gewähren, oder wenn er eine Bestechungsleistung erhält oder erfährt, dass ein solcher Vorfall innerhalb der CTP-Gruppe stattgefunden hat) unverzüglich dem

Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu melden. Die CTP-Mitarbeiter werden aufgefordert, jeden Verdacht auf Bestechung oder Korruption mit dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu besprechen (z.B., wenn es eine Beziehung gibt, bei der der Verdacht auf Bestechung besteht).

---

### 3. Facilitations Payments

- 3.1 Facilitations Payments (sog. *Erleichterungs- oder Beschleunigungszahlungen*), d.h. Zahlungen an Amtsträger zur Erleichterung oder Beschleunigung einer Amtshandlung, sind auch dann verboten, wenn solche Zahlungen üblicherweise innerhalb der Rechtsordnung geleistet werden, es sei denn, sie sind durch zwingende lokale Gesetze vorgeschrieben. Die regulären Verwaltungsgebühren gelten nicht als Facilitations Payments.
  - 3.2 Ein **Amtsträger** ist zum Beispiel ein Richter; ein Staatsanwalt; ein Mitglied der Regierung oder des Parlaments oder eine andere Person, die ein Amt in einer Behörde oder in einem anderen Träger öffentlicher Gewalt bekleidet; ein Ratsmitglied oder ein verantwortlicher Beamter einer lokalen Regierung oder eines Trägers öffentlicher Gewalt; ein Mitglied der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte (z. B. Polizeibeamter), ein Finanzschiedsrichter oder sein Vertreter (eine indikative Liste/Definition des Amtsträgers in jeder Rechtsordnung ist dem Anhang 1 dieser Richtlinie zu entnehmen).
  - 3.3 Die Gewährung von Geschenken oder Bewirtung an Amtsträger muss sorgfältig abgewogen werden und sollte nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Alle CTP-Mitarbeiter und die Geschäftsführung sollten bei der Beurteilung der Umstände der Gewährung eines Geschenks an einen Amtsträger sehr vorsichtig sein, um zu vermeiden, dass ein solches Verhalten als verbotene Bestechung oder Unterstützung ausgelegt wird. Es gelten die nachstehend beschriebenen Regeln – insbesondere müssen die Voraussetzungen für die Vorabgenehmigung und Registrierung erfüllt sein (siehe Abschnitt 8.8 dieser Richtlinie).
- 

### 4. Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge

- 4.1 Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge, die im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe geleistet werden, dürfen nicht als "verdeckte" Form der Bestechung verwendet werden (oder den Eindruck erwecken, dass sie als solche verwendet werden).
- 4.2 Wohltätigkeits- und Sponsoringbeiträge, die im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe geleistet werden, dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen geleistet werden:
  - der Beitrag muss immer transparent erfolgen, d. h. es muss eine ordnungsgemäße Dokumentation vorliegen, aus der die Identität des Empfängers und der Grund für den Beitrag hervorgehen;
  - der Beitrag darf nicht zur Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils verwendet werden und darf den Ruf der CTP-Gruppe nicht schädigen;
  - der Verwendungszweck der finanziellen Mittel wird überprüft, indem die erforderlichen Belege vom Empfänger angefordert werden;
  - der Beitrag wurde vom geschäftsführenden Direktor der CTP (CEO) oder vom stellvertretenden geschäftsführenden Direktor (CEO Deputy) und dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe genehmigt. Vor der Erteilung der Genehmigung führt der Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe eine angemessene Überprüfung hinsichtlich des vorgeschlagenen Empfängers durch, um die

Rechtmäßigkeit des Beitrags und die damit zusammenhängenden Risiken zu beurteilen.

---

## 5. Politische Beiträge

- 5.1 Den CTP-Mitarbeitern ist es untersagt, im Namen eines Unternehmens der CTP-Gruppe politische Beiträge zu leisten, es sei denn, dies wurde zuvor vom geschäftsführenden Direktor der CTP (CEO) oder dem stellvertretenden Direktor der CTP (CEO Deputy) oder dem Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe genehmigt.
- 

## 6. Empfehlungen für Recruiting

- 6.1 Die CTP-Gruppe unterstützt ein transparentes, objektives und wettbewerbsorientiertes Einstellungsverfahren, bei dem die Bewerber auf der Grundlage ihrer Qualifikationen und der Bedürfnisse der CTP-Gruppe ausgewählt werden. Die Grundsätze und Regeln zur Korruptionsbekämpfung gelten auch für den Einstellungsprozess neuer CTP-Mitarbeiter.
- 

## 7. Auswahl von Lieferanten und Kunden

- 7.1 Die CTP-Gruppe unterstützt darüber hinaus ein transparentes, objektives und wettbewerbsorientiertes Verfahren für die Auswahl von Lieferanten und Kunden der Unternehmen der CTP-Gruppe, wobei diese Geschäftspartner auf der Grundlage ihrer Qualifikation und der Bedürfnisse der CTP-Gruppe ausgewählt werden. Die Grundsätze und Regeln zur Korruptionsbekämpfung gelten auch für den Auswahlprozess von Lieferanten und Kunden der Unternehmen der CTP-Gruppe.
  - 7.2 Die Prozesse der CTP-Gruppe in Bezug auf die Auswahl und Behandlung von Lieferanten und Kunden unterliegen auch den spezifischen Betrugsbekämpfungsregeln und -richtlinien der CTP-Gruppe innerhalb der Abteilung Construction.
- 

## 8. Geschenke und Bewirtung

- 8.1 Während die Annahme von Geschenken oder Bewirtungen von Dritten außerhalb der CTP-Gruppe und deren Gewährung an Dritte im Zusammenhang mit den Aktivitäten der CTP-Gruppe in einigen Situationen als eine Form der Höflichkeit angesehen wird, muss darauf geachtet werden, dass die CTP-Geschäftsführung und die CTP-Mitarbeiter keine Geschenke oder Bewirtungen gewähren oder annehmen, die unangemessen sind und als Bestechung angesehen werden könnten. Die CTP-Geschäftsführung und die CTP-Mitarbeiter dürfen nur Geschenke oder Bewirtungen anbieten oder annehmen, die geeignet und angemessen sind.
- 8.2 Unter einem Geschenk versteht man jeden materiellen Vorteil, der im Rahmen einer sozialen Beziehung angeboten wird. Die Angemessenheit des Geschenks und Angemessenheit seines Wertes hängen weitgehend von den Umständen (Lebensstandard, Kontext usw.) und den beteiligten Personen ab. So gelten beispielsweise auch Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke als Geschenke im Sinne dieser Richtlinie und müssen in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument festgelegten Regeln (einschließlich der unten beschriebenen Genehmigungs- und Registrierungspflichten) angenommen und angeboten werden.

- 8.3 Unter Bewirtung versteht man eine immaterielle Leistung, die zum Ziel hat, anderen Aufmerksamkeit zu schenken. Die Rechtfertigung und Angemessenheit ihres Wertes hängen von den Gastgebern und Umständen ab.
- 8.4 Die Art der Bewirtung und der Geschenke kann sehr unterschiedlich sein, es handelt sich beispielsweise um:
- Sachwerte, Bargeld, Prämien, Zahlungen, Bargeldäquivalente (Gutscheine, Geschenkgutscheine usw.), Darlehen, persönliche Rabatte und Vergünstigungen, kostenlose Dienstleistungen usw.;
  - Geschäftssessen, Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, UnterhaltungsEvents, Reise- und Übernachtungskosten usw.
- 8.5 Die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln für Geschenke und Bewirtung gelten nicht für die Organisation von Marketing- und/oder Geschäftsentwicklungsveranstaltungen (*business development*) durch das jeweilige Unternehmen der CTP-Gruppe. Solche Veranstaltungen gelten nicht als Bewirtung oder Geschenk im Sinne dieser Bedingungen. Die Organisation solcher Veranstaltungen unterliegt besonderen Budgetvorschriften und Genehmigungen. Bei der Organisation und Teilnahme an diesen Veranstaltungen müssen die CTP-Mitarbeiter und die Geschäftsführung jedoch alle anderen in dieser Richtlinie festgelegten Regeln einhalten.
- 8.6 Bei der Entscheidung, ob ein Geschenk oder eine Bewirtung angemessen und geeignet ist, sind deren Wert und Häufigkeit zu berücksichtigen. Der Wert des Geschenks wird aus der Sicht des Empfängers interpretiert (so dass z. B. ein Geschenk, das zu einem reduzierten Preis erworben wurde, immer noch den gleichen Wert hat wie der ursprüngliche Preis des Artikels). Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Geschenke und Bewirtungen nach ihrem Wert auf der Grundlage der folgenden Schwellenwerte (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer) eingestuft:

WERT	Üblich	Teuer	Sehr teuer	Nicht erlaubt
Betrag (EUR)	Maximal 20	Von 21 bis 100	Von 101 bis 200	Über 201

- 8.7 Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Werte für die Einstufung kumulativ zu berechnen:
- für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr ab der ersten Gewährung und/oder Entgegennahme eines Geschenks oder einer Bewirtung an dasselbe Subjekt oder von demselben Subjekt (oder an eine/von einer Einzelperson, wenn diese kein bestimmtes Subjekt vertritt) durch einen CTP-Mitarbeiter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der CTP-Gruppe; und
  - alle miteinander materiell verbundenen Geschenke oder Bewirtungen, unabhängig von Geber oder Empfänger.
- 8.8 In jedem Fall dürfen Geschenke oder Bewirtungen nur unter folgenden Bedingungen gewährt oder angenommen werden:
- sie werden als Ausdruck des guten Willens gewährt, nicht in der Erwartung eines Vorteils oder um eine Geschäftsbeziehung zu sichern, und sollten keine Facilitations Payments darstellen (oder hervorrufen) und keinen ungerechtfertigten Vorteil darstellen;
  - sie werden in offener und transparenter Weise gewährt;

- das Anbieten oder Annehmen von Bargeld oder Bargeldäquivalenten, wie z. B. Geschenkgutscheinen oder Kauf-/Urlaubs-Gutscheinen, ist verboten;
- der Wert des Geschenks oder der Bewirtung ist angemessen und geeignet;
- der Wert des Geschenks oder der Bewirtung beträgt nicht mehr als 200 EUR - die Annahme und Gewährung von Geschenken und Bewirtungen im Wert von mehr als 200 EUR ist nicht zulässig; und
- die folgenden Regeln für die Vorabgenehmigung und Registrierung müssen eingehalten werden:

Geschenk oder Bewirtung (gewährt oder entgegengenommen)	Wert/Preis pro Person	Vorabgenehmigung durch :	Notwendige Registrierung
	Die kumulative Wirkung ist zu berücksichtigen		
Amtsträger	Alle Geschenke und Bewirtungen	Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe	JA
	Alle Geschenke und Bewirtungen mit üblichem Wert	Ist nicht erforderlich	NEIN
Andere (z. B. Kunden oder Lieferanten)	Alle Geschenke und Bewirtungen, deren Wert teuer ist	Ist nicht erforderlich	JA
	Alle Geschenke und Bewirtungen, deren Wert sehr teuer ist	Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe	JA

## 9. Liste der Geschenke

- 9.1 Geschenke und Bewirtungen müssen gemäß den nachstehenden Regeln in die Liste der Geschenke eingetragen werden.
- 9.2 Die Liste der Geschenke wird vom Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe geführt. Alle CTP-Mitarbeiter sind verpflichtet, jedes Geschenk und jede Bewirtung (sofern diese gemäß den oben genannten Registrierungsregeln registriertspflichtig sind) unverzüglich nach der Gewährung oder Annahme beim Direktor für AML & Compliance der CTP-Gruppe zu registrieren. Die Registrierungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Empfänger das Angebot des Geschenks oder der Bewirtung abgelehnt hat.
- 9.3 Mindestens die folgenden Angaben müssen aufgezeichnet werden:
  - Name und Position/Amt des Spenders und Empfängers ;
  - Datum des Angebots/der Annahme;
  - Beschreibung des Geschenks oder der Bewirtung;
  - alle relevanten Zusammenhänge; und
  - Wert des Geschenks oder der Bewirtung.

# Anhang 1 zur Politik der CTP-Gruppe zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Deutschland



Dieser Anhang zur *Politik der CTP-Gruppe zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption* gilt für alle Aktivitäten der CTP-Gruppe, die in Deutschland ausgeübt werden oder einen Bezug zu Deutschland haben.

## Einführung

Rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der *Politik der CTP-Gruppe zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption* sind vor allem durch folgende Gesetze geregelt, die im deutschen Rechtsraum gelten:

- **Strafgesetzbuch (StGB)**, Sechsundzwanziger Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb“, §§ 298, 299, 300, Dreißigster Abschnitt „Straftaten im Amt“, §§ 331-337.
- Straftaten können nach deutschem Recht nur von natürlichen Personen begangen werden. Die Leitung eines Unternehmens ist verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter zu überwachen. Das deutsche Recht sieht keine strafrechtliche Haftung für juristische Personen vor.

## Definitionen

- Nach § 11 StGB ist **Amtsträger**, wer nach deutschem Recht a) Beamter oder Richter ist, b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.
- **Bestechung** ist in § 334 StGB definiert: Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- Für die Zwecke des § 335 (**Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**) Bestechung eines **europäischen Beamten** gilt als europäischer Beamter jede Person, die a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist, b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;
- „**Richter**“ ist jede Person, die nach deutschem Recht entweder Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist; „**für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter**“ ist, wer, ohne Amtsträger zu sein, a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der

öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

- **Bestechung im geschäftlichen Verkehr** (strafbar gemäß § 299 (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) und 300 StGB (besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Wer im geschäftlichen Verkehr

1. einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

wird ebenso bestraft.

- Die Bestechung von Amtsträgern umfasst sowohl inländische als auch internationale Amtsträger, d.h. nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland.